

Zu der Berechnung hinsichtlich der Auflösung der Altersvorsorge von Herrn S. [REDACTED] teilen wir Ihnen mit, dass zu unserem Bedauern von hier keine andere Entscheidung getroffen werden kann. Es ist zwar korrekt, dass das BGH-Urteil nicht exakt den gleichen Sachverhalt zur Grundlage hat, jedoch ist eine sinnngemäße Auslegung vorzunehmen und entsprechend analog anzuwenden. Ferner hat der Bundesgerichtshof in der Vergangenheit entschieden hat, dass die angemessene private Altersvorsorge der Ehepartner (bis 10 % vom Bruttoeinkommen), bis zum Zeitpunkt der Regelaltersrente als Aufwendungen in die Unterhaltsberechnung aufgenommen werden müssen. Somit ist in der konsequenten Folge auch die Auflösung der privaten Altersvorsorge mit Eintritt in die reguläre Altersrente zu fordern und mit einem monatlichen Betrag in die Berechnung aufzunehmen. Leider kann hier nach unserer Rechtsauffassung keine andere Entscheidung getroffen werden.

Dem **Zahlungseingang** gemäß unserem Schreiben vom 08.04.2019 sehen wir <sup>Frist</sup> **bis zum 12.07.2019** entgegen. Wir bitten diesbezüglich erneut um Angabe des entsprechenden Buchungszeichens.

Nach Eingang der o.g. Unterlagen im Bezug auf die Zahnbehandlungskosten werden wir eine Neuberechnung ab März 2019 prüfen. Sollte sich hieraus möglicherweise eine Reduzierung des Unterhaltsanspruches ergeben, werden zu viel bezahlte Unterhaltsleistungen selbstverständlich erstatten.

Vorfrist: 05.07.2019

ngt  
mb

Sparkasse Karlsruhe  
IBAN: DE62 660501010009001041  
BIC: KARSDE33XXX

Postbank Karlsruhe  
IBAN: DE96 660100750005343754  
BIC: PBNKDE33XXX

Institutionskennzeichen (SV)  
136980076

USt-IdNr. der Stadt Karlsruhe  
DE143583000

1308A83813

0103 Jul - 2 -

1308A83813

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. In der Zeit vom 14.06.2019 bis einschließlich 21.06.2019 befinde ich mich außer Haus.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag